

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, LKW-Parken im Irisweg in Köln Porz-Zündorf (Az.: 02-1600-82/14)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 7 (Porz)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	03.03.2015

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Porz dankt dem Petenten für seine Eingabe, spricht sich aber gegen eine Einschränkung des Parkens im Irisweg aus.

Eine Reservierung von öffentlichem Parkraum kommt grundsätzlich nur im Rahmen der Einrichtung von Anwohnerparkbereichen in Betracht („Parken nur für Anlieger“). Hier handelt es sich um Bereiche, die von tatsächlich dort wohnenden Personen mit einem speziellen Parkausweis genutzt werden können. Allerdings werden diese Bereiche überwiegend nur in Gebieten mit extremem Parkdruck – wie z.B. in bestimmten Bereichen der Innenstadt oder in Flughafennähe – ausgewiesen.

Der vollständige Ausschluss von Verkehrsarten, z.B. durch eine Beschilderung „Parken nur für PKW“ für eine Straße, wird von der Verwaltung nicht empfohlen. Die geschilderte Problematik besteht innerhalb des gesamten Stadtgebietes. Die besagte Beschilderung führt letztlich nur zu einem Verdrängungseffekt, der zur Folge hat, dass die LKW in die nächstgelegene Straße umgesetzt werden, in welcher dann die gleiche Konfliktlage entsteht.

3. Die Beschilderung des Parkplatzes am Zündorfer Schwimmbad („Parken nur für PKW“) wurde nicht vorgenommen, um öffentlichen Parkraum für einen bestimmten Personenkreis zu reservieren. Der Parkplatz ist bautechnisch nicht für das dauerhafte Befahren und Abstellen von LKW ausgelegt und drohte Schaden zu nehmen.
4. Der von dem Petenten genannte Bereich wird im Rahmen der personellen Möglichkeiten durch den Verkehrsdienst überwacht. Der bei einer Kontrolle dort angetroffene LKW hatte jedoch ein zulässiges Gesamtgewicht von 7,49 t und fällt somit nicht unter die Regelung des § 12 Abs. 3a StVO, mit der Folge, dass das Fahrzeug dort regulär parken darf. Fahrzeuge über 7,5 t werden bei nachgewiesenem regelmäßigem Parken entsprechend verwarnet. Ebenso werden Verwarnungen ausgesprochen, wenn Fahrzeuge entgegen der Fahrtrichtung parken oder die Restfahrbahnbreite von 3 m unterschreiten. Hier bestehen gesetzliche Regelungen in der StVO (§ 12 Absatz 3 Nr. 3 sowie § 12 Absatz 4 Satz 1 StVO).
5. Der von dem Petenten angemahnte Reformbedarf der StVO (z.B. eine Anpassung des § 12 Absatz 3a StVO bzgl. der zulässigen Gesamtmasse von Kraftfahrzeugen) fällt nicht in die Zuständigkeit der Stadt Köln, da es sich hierbei um eine bundesgesetzliche Regelung handelt.
6. Der Petent führt ein Beispiel der Stadt Pulheim an. Hier wurde in einer Straße das Verkehrszeichen 283 StVO inklusive der Verkehrszeichen 1052-35 StVO (zulässiges Gesamtgewicht ab 3,5 t), 1052-37 StVO (Verbot des Haltens auf dem Seitenstreifen) und 1040-30 StVO (Zeit von 22:00 Uhr – 6.00 Uhr) aufgestellt.
Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu Verkehrszeichen 283 StVO ist eine Beschränkung des absoluten Halteverbotes durch tages- oder wochenzeitliche Zusatzzeichen zulässig. Nach der Rechtsprechung ist abgesehen von diesen Zusatzzeichen außerdem die Kombination mit dem Zusatzzeichen „Be- oder Entladen frei“ und „Ein- oder Aussteigen frei“ möglich. Abweichende Zusatzzeichen können nur die obersten Landesbehörden, nicht aber die Kommunen, zulassen.

Anlagen